

„Die Vielzahl an Krisen und kriegerischen Konflikten und die schwache Konjunktur scheint den höchstbewerteten Unternehmen weltweit wenig anhaben zu können“, heißt es in einer PM des Prüfungs- und Beratungsunternehmens EY vom 2.7.2024 zu ihrer halbjährlichen Analyse der Marktkapitalisierung der am höchsten bewerteten Unternehmen mit Stichtag 28.6.2024: Der Börsenwert der 100 teuersten börsennotierten Unternehmen der Welt sei im Verlauf der vergangenen sechs Monate um 17 % gestiegen und habe mit 42,3 Bio. US-Dollar einen neuen Höchststand erreicht. Angetrieben werde die Rekordjagd an den Börsen von Unternehmen aus dem Technologiesektor, die stark vom KI-Boom profitierten. So könnten sich zur Jahresmitte 26 Technologieunternehmen unter den Top 100 platzieren – zu Jahresbeginn seien es 25 Unternehmen gewesen, vor einem Jahr 23. Klar führend seien gerade in diesem Bereich Unternehmen aus den USA: Von den zehn teuersten Unternehmen der Welt hätten acht ihren Hauptsitz in den USA – die meisten hätten ein digitales Geschäftsmodell. Stark zugelegt hätten zuletzt die beiden Halbleiterproduzenten Nvidia (Platz drei), TSMC (Platz 10) und Broadcom (Platz 11), die KI-Chips herstellen und ihren Börsenwert im ersten Halbjahr um 148, 54 bzw. 43 % steigern konnten. Das wertvollste Unternehmen der Welt sei Mitte 2024 Microsoft vor Apple. Die Zahl der US-amerikanischen Unternehmen unter den 100 wertvollsten Unternehmen der Welt liege aktuell bei 60 – zu Jahresbeginn seien es 61 gewesen. Europäische Unternehmen schafften es derzeit nicht unter die weltweiten Top 10. Und von den 100 wertvollsten Unternehmen hätten nur 19 ihren Hauptsitz in Europa – 18 stammten aus Asien. Das wertvollste europäische Unternehmen sei aktuell der dänische Pharmakonzern Novo Nordisk auf Rang 12. Deutschland sei derzeit mit zwei Unternehmen im Top-100-Ranking vertreten: SAP belege mit einem Börsenwert von 235 Mrd. US-Dollar Rang 47 (Anfang 2024: Rang 62), Siemens belege Rang 95 (Anfang 2024: Rang 88) und sei aktuell knapp 146 Mrd. US-Dollar wert. „Das Thema Künstliche Intelligenz ist ein Megatrend, der in atemberaubendem Tempo zu einer Neuordnung der Wirtschaftswelt führt und damit die Phantasie der Anleger und die Börsenkurse beflügelt“, so *Henrik Ahlers*, Vorsitzender der Geschäftsführung von EY.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Abschlussbericht zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ veröffentlicht. Insgesamt zeigen die Analysen, dass die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 wie beabsichtigt funktionieren. Sie führen zu einer rechtzeitigen Erfassung von Kreditverlusten und liefern Investoren nützliche Informationen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

TNFD: Sektorspezifische Leitlinien

-tb- Die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) hat Leitlinien mit sektorspezifisch offenzulegenden Kennzahlen und einen zusätzlichen Leitfaden zur Berücksichtigung naturbezogener Aspekte in der Wertschöpfungskette veröffentlicht. Die PM ist unter <https://tnfd.org> abrufbar.

ESMA: Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat ihren Abschlussbericht über die Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen und eine Stellungnahme zur Erstanzuwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Ziel der Leitlinien ist es, einheitliche Aufsichtspraktiken im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fördern. Die Stellungnahme soll große Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung der ESRS unterstützen. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

EU: CSDDD im Amtsblatt veröffentlicht

Am 5.7.2024 wurde die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2024/1760). Die Richtlinie ist bis zum 26.7.2026 in nationales Recht umzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass dies in Deutschland u. a. durch entsprechende Anpassungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfolgen wird.

(Neu auf WPK.de vom 10.7.2024)

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de und in der nachfolgenden Meldung.

BReg: Reduzierung der Pflichten entlang der Lieferkette

Am 5.7.2024 hat die Bundesregierung (BReg) im Rahmen ihrer Einigung für den Haushaltsentwurf 2025 ein Maßnahmenpaket für mehr Wachstum („Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“) veröffentlicht. Teil dieses Maßnahmenpaketes sind auch Vereinfachungen bzgl. der Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Die Vereinfachungen (Maßnahme 15 des Paketes) untergliedern sich in vier Unterpunkte:

1. Die Vorschriften der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) bzgl. Entlastungen sollen noch in dieser Legislaturperiode so bürokratiearm wie möglich durch Änderungen des LkSG umgesetzt werden (insb. persönlicher Anwendungsbereich). Dabei sollen Pflichten der CSDDD (insb. die zivilrechtliche Haftung) so spät wie möglich umgesetzt werden.
2. Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht gem. der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) veröffentlichen, sollen nicht zusätzlich einen Bericht nach LkSG veröffentlichen müs-

sen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten des LkSG abgesehen.

3. Die Bundesregierung wird sich bei der Europäischen Kommission dafür einsetzen, die Pflichten der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zu reduzieren.
4. Die Bundesregierung will verbindliche Standards erlassen, nach denen Unternehmen für ihre Informationsgewinnung bei KMU in ihrer Lieferkette Informationen abfragen dürfen. Dies soll KMU als Datenlieferanten entlasten.

Das Bundesministerium der Justiz hat am 22.3.2024 den Referentenentwurf (RefE) eines CSRD-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht. Dem Entwurf zufolge soll die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG entfallen, wenn ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht (freiwillig) aufstellt und dieser geprüft wird. Der Nachhaltigkeitsbericht ist dann anstelle des Berichts gem. § 10 Abs. 2 LkSG auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 5 und 6 LkSG-E) und beim BAFA einzureichen (§ 12 Abs. 3 LkSG-E). Alle weiteren Pflichten (insb. §§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 LkSG) bleiben erhalten.

(www.drsc.de)

➔ Im Wachstumspaket der Bundesregierung gibt es auch Verbesserungen der Abschreibungsmöglichkeiten: So wird die degressive Abschreibung bis 2028 verlängert und der Satz von 20 auf 25 % angehoben und eine Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Pool-Abschreibungen (Anhebung auf 5 000 Euro) vorgenommen.

DRSC: Zwei Briefing Paper zu DRS-Änderungen aufgrund der CSRD

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 5.7.2024 zwei Briefing